

Benutzungsordnung

für die Sporthalle Ammerthal

Vorbemerkung

Die Sporthalle, Nebenräume und deren Einrichtungen sollen eine Stätte der gesundheitlichen und gesellschaftlichen Förderung sein. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein.

I. Verwendung der Sporthalle

Die Sporthalle steht für den Sportunterricht der Schulen, für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen und nach Anmeldung bei Gemeindeverwaltung für gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Der Sportunterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benützung vor. Der Sportbetrieb der Ammerthaler Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen. Die Belegung der Sporthalle für den Sportbetrieb ist grundsätzlich in allen Ferien mit Ausnahme der Sommerferien (wegen Grundreinigung) und an allen Wochenenden gewährleistet, angemeldete Veranstaltungen der Vereine haben aber Vorrang. Dies gilt insbesondere für die HKV Theateraufführungen während der Osterferien.

II. Benützung durch Sportvereine/Sportgruppe

Die Gemeindeverwaltung regelt, mit Ausnahme des Schulsports, die Belegung der Sporthalle durch Sportvereine und Sportgruppen. Die Belegung erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung. Mit der Benützung der Sporthalle unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

III. Benutzung der Geräte

Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Sportvereinen und Sportgruppen benützt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) müssen von den Sportvereinen und Sportgruppen gestellt werden.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Zustimmung der Schulleitung und der Gemeinde Ammerthal.

Die Verwendung chemischer Präparate (Spray, Harz u.ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.

IV. Leitung der Übungsstunden

Bei jeder Übungsstunde hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Übungsleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Dem verantwortlichen Leiter obliegt die Überwachung der Sporthallenräume. Im Übungsraum ist ein Hallenbenutzerhandbuch ausgelegt. Der Leiter hat nach jeder Veranstaltung die erforderlichen Eintragungen unter Angabe der Teilnehmerzahl vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

V. Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters

Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sporthalle und die Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Sicherheit der Halle und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Etwaige Schadenersatzansprüche werden durch die Gemeinde Ammerthal nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

VI. Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, Aborte, Gänge usw. rein zu halten. Die Sportvereine und Sportgruppen bieten die Gewähr dafür, dass die in den Sporthallen übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind.

VII. Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder barfuß betreten werden. Es dürfen keine Turnschuhe Anwendung finden, die auch im Freien getragen werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u.ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

VIII. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sporthalle entrichten die Nutzer eine Entschädigung an die Gemeinde Ammerthal. Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.

Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich. Ebenso unentgeltlich ist die Nutzung der ehemaligen Kanzlei durch die Vereine.

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ammerthal Ausnahmen von der Entgeltregelung treffen.

IX. Höhe des Benutzungsentgeltes

1. Sportveranstaltungen ohne Einnahmeerzielung
 - a) einmalig 10,- €
 - b) wöchentliche wiederkehrender Übungsbetrieb: je 5,- €

2. Sportveranstaltungen mit Einnahmeerzielung
 - a) Bälle, Faschings- und Tanzveranstaltungen: 100,- €
 - b) Sonstige Veranstaltungen: je 50,- €

3. Sonstige Veranstaltungen
 - a) Veranstaltungen gemeinnützigen Charakters ohne Einnahmeerzielung (z.B. Eintrittsgeld, Verkäufe jedweder Art) bei dieser Veranstaltung: 0 €
 - b) Bälle, Faschings- und Tanzveranstaltungen: 100,- €
 - c) Sonstige Veranstaltungen: je 50,- €

Die Sporthalle ist nach jeder Veranstaltung besenrein zu verlassen. Fallen weitere Reinigungsarbeiten an, so werden diese gesondert in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

X. Haftung des Vereins/der Sportgruppe und des Übungsleiters

Für Schäden im Gebäude oder an anderen Einrichtungen und den Zugangswegen, insbesondere an Sportgeräten, haftet der Sportverein bzw. die Sportgruppe für alle Schäden, die der Gemeinde Ammerthal an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Werden nach Schluss der Benutzung Schäden festgestellt, die auf eine Benutzung zurückzuführen sind, die auf einem nicht den Bestimmungen der Nrn. VI und IXV entsprechenden Gebrauch beruhen, so haftet daneben derjenige Übungsleiter, der die Benutzungsstunde belegte oder leitete.

Der jeweilige Nutzer / Verein wird bei derartigen Zuwiderhandlungen für die weitere Nutzung der Sporthalle ausgeschlossen / gesperrt.

XI. Haftungsfreistellung der Gemeinde

a) Die Gemeinde Ammerthal haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen der Turnhallenbenutzer, für Unfälle jeder Art sowie für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw.

b) Die Vereine, deren Mitglieder die Halle benutzen, stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.

c) Der Sportverein/die Sportgruppe verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ammerthal und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ammerthal und deren Bedienstete oder Beauftragte.

d) Der Sportverein/ die Sportgruppe hat der Gemeinde Ammerthal auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

XII. Verstoß gegen die Benutzungsordnung, Hausrecht

Der Schulleiter, der Hausmeister oder der Vertreter der Gemeinde Ammerthal sind berechtigt, den Übungsbetrieb hinsichtlich der Einhaltung des Benutzungsvertrages und der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen aus der Sporthalle zu verweisen.

XIII. Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benützung der Mehrzweckhalle notwendig und erforderlich sind.

XIV. Allgemeine Betriebsanweisungen

Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern, verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen.

Matten müssen getragen (kein Schleifen über den Hallenboden!) oder im Mattentransportwagen gefahren werden. Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.

Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen muss ein Hallenfußball benützt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benützt werden.

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle, sämtlichen Nebenräumen und im gesamten Schulgebäude sind verboten (ausgenommen gesellschaftliche Veranstaltungen).

Vorhandene Duschanlagen und Umkleidekabinen dürfen im Rahmen von Sportveranstaltungen nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.

Die Fluchtwege in der Sporthalle sind freizuhalten.

Fluchthebel an den Türen der Notausgänge und Fluchthebel an Zugangstüren zum Umkleidebereich dürfen nur bei Gefahr betätigt werden. Dies gilt auch während der Übungsstunden.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden; sie sind auf den dafür vorgesehen Plätzen vor dem Schulgebäude abzustellen.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Überbelegung der Halle erfolgt. Die maximal zulässige Belegung der Mehrzweckhalle sind bei Veranstaltungen mit Bestuhlung und ohne Bestuhlung 250 Personen. Bei einem Verstoß wird der Veranstalter von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen.

XV. Einweisung und jährliche Besprechung mit den Vereinsvertretern

Im Januar 2018 wird eine Einweisung der Vereinsvertreter erfolgen. In den Folgejahren werden einmal jährlich Besprechungen mit den Beteiligten erfolgen.

XVI. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 19.12.2017 in Kraft.

Ammerthal, den 19.12.2017


Alexandra Sitter
1. Bürgermeisterin

